

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00600 vom 30. November 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2021.00600

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00600 du 30 novembre 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.00600 del 30 novembre 2022

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1962, arbeitete als Spengler, als er am 4. Juni 2002 einen Autounfall erlitt (Urk. 8/

E. 1.2

Am 28. Februar 2013 leitete die IV-Stelle gestützt auf lit. a Abs. 1 der per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Schlussbestimmungen der Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 18. März 2011 (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket; nachfolgend SchlB IVG 6. IV-Revision) eine Überprüfung des Rentenanspruches ein (Urk. 8/90). Mit Verfügung vom 28. Oktober 2014 hob sie die Invalidenrente gestützt auf die erwähnte Bestimmung auf und stellte die Leistung auf Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats ein (Urk. 8/137). Die dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 8/147 /3-14) wies das Sozialversicherungsgericht mit Urteil IV.2014.01251 vom 26. Februar 2016 ab (Urk.

E. 1.3

Die IV-Stelle gewährte dem Versicherten in der Folge gestützt auf lit. a Abs. 2 SchlB IVG 6. IV-Revision Kostengutsprache für Wiedereingliederungsmassnahmen (Urk.

E. 6

und 8/11 /131-142). Im August 2003 meldete er sich bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (vgl. Urk. 8/13 und 8/30 /1). Diese sprach ihm mit Verfügung vom 26. November 2004 wegen einer somatoformen Schmerzstörung und einer mittelgradigen depressiven Episode ab dem 1. Juni 2003 eine ganze Invalidenrente zu (Urk. 8/38 ; vgl. das Feststellungsblatt für den Beschluss vom 14. September 2004, Urk. 8/30). Der Anspruch auf eine ganze Rente wurde wiederholt von Amtes wegen überprüft und anschliessend jeweils bestätigt (vgl. Urk. 8/58-64 und 8/69-76).

E. 8

/160, Urk. 8/167, Urk. 8/181, Urk. 8/191). Überdies ordnete sie mit Verfügung vom 25. Februar 2015 rückwirkend ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.